

DAS NEUE CHINESISCHE ZIVILGESETZBUCH

ZWISCHEN PRIVATAUTONOMIE UND STAATLICHER LENKUNG

Dr. Jörg-Michael Scheil

26. Januar 2021

München

WICHTIGE VORGÄNGERGESETZE

Zivilgesetz (民法) der Republik China (sukzessive in den Jahren 1929 bis 1931 verabschiedet)

Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China (中华人民共和国民法通则) vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009

Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China (中华人民共和国民法总则) vom 15.3.2017

Vertragsgesetz (中华人民共和国合同法) vom 15.3.1999

Sachenrechtsgesetz (中华人民共和国物权法) vom 16.3.2007

Sicherheitsgesetz (中华人民共和国担保法) vom 30.6.1995

Ehegesetz (中华人民共和国婚姻法) vom 10.9.1980 in der Fassung vom 28.4.2001

Erbgesetz (中华人民共和国继承法) vom 10.4.1985

Gesetz über die Haftung für die Verletzung von Rechten (中华人民共和国侵权责任法) vom 26.12.2009

GESETZBUCH DER QING-DYNASTIE (1740)



ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES NEUEN ZGB

Entwurf der 1. Beratungsrunde: Entwurf vom 5.9.2018: alle Bücher

Entwürfe der 2. Beratungsrunde:

Entwurf vom 1.4.2019 zum Vertragsrecht

Entwurf vom 1.4.2019 zum Haftpflichtrecht

Entwurf vom 26.4.2019 zum Sachenrecht

Entwurf vom 26.4.2019 zum Persönlichkeitsrecht

Entwurf vom 5.7.2019 zum Familienrecht

Entwurf vom 5.7.2019 zum Erbrecht

Entwürfe der 3. Beratungsrunde:

Entwurf vom 28.8.2019 zum Haftungsrecht

Entwurf vom 28.8.2019 zum Persönlichkeitsrecht

Entwurf vom 31.10.2019 zum Familienrecht

Entwurf der 4. Beratungsrunde: Entwurf vom 28.12.2019: alle Bücher

Alle Entwürfe wurden veröffentlicht. Es gingen 900.000 Kommentare ein.

Verabschiedung: am 28.5.2020 auf der 3. Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

AUFBAU DES GESETZBUCHES

1. Buch: Allgemeiner Teil (§§ 1–204)

2. Buch: Sachenrecht (§§ 205–462)

- 1. Teilbuch: Allgemeine Grundsätze
- 2. Teilbuch: Eigentum
- 3. Teilbuch: Dingliche Nutzungsrechte
- 4. Teilbuch: Dingliche Sicherungsrechte
- 5. Teilbuch: Besitz

3. Buch: Verträge (§§ 463–988)

- 1. Teilbuch: Allgemeine Grundsätze
- 2. Teilbuch: Typische Verträge
- 3. Teilbuch: Quasiverträge

4. Buch: Persönlichkeitsrechte (§§ 989–1039)

5. Buch: Ehe und Familie (§§ 1040–1118)

6. Buch: Erbfolge (§§ 1119–1163)

7. Buch: Haftung für die Verletzung von Rechten (§§ 1164–1258)

Ergänzende Regeln (§§ 1259–1260)

INTERPRETATIONEN DES OVG ZUM ZGB

Zum Bürgschaftsrecht:

Interpretation of the Supreme People's Court of the Application of the Relevant Guarantee System of the Civil Code of the People's Republic of China [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》有关担保制度的解释](#), vom 31.12.2020 / in Kraft seit 1.1.21

Zum Erbrecht:

Interpretation (I) of the Supreme People's Court on the Application of Book Six Succession of the Civil Code of the People's Republic of China, [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》继承编的解释\(一\)](#), vom 29.12.2020 / in Kraft seit 1.1.2021

Zum Sachenrecht:

Interpretation (I) of the Supreme People's Court on the Application of the Book Real Right of the Civil Code of the People's Republic of China, [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》物权编的解释\(一\)](#), vom 29.12.2020 / in Kraft seit 1.1.2021

Zum Familienrecht:

Interpretation (I) of the Supreme People's Court on Application of the "Marriage and Family" Book of the Civil Code of the People's Republic of China, [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》婚姻家庭编的解释\(一\)](#), vom 29.12.2020 / in Kraft seit 1.1.2021

§ 1 [GESETZGEBERISCHES ZIEL

Um die legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte zu schützen, die Zivilbeziehungen zu regeln, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu wahren, zur Anpassung an die Erfordernisse der Entwicklung des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten [und] zur Förderung der sozialistischen Grundwerte wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

- Hinzufügung rechts- und gesellschaftspolitischer Ziele fällt auf
- Vergleich: Das BGB steigt direkt ohne "Vorrede" ein
- Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten: China noch im „Anfangsstadium des Sozialismus“, grundlegende Aufgabe „Befreiung der Produktivkräfte“ unter der Prämisse der „Vier Grundprinzipien“ – Festhalten am sozialistischen Weg, an der Führung durch die Kommunistische Partei, an der „demokratischen Diktatur des Volkes“ sowie am Marxismus-Leninismus und den Mao-Zedong-Ideen – und andererseits der „Reform- und Öffnungspolitik

SOZIALISTISCHE GRUNDWERTE



- Reich und stark
- Demokratisch
- Zivilisiert
- Harmonisch
- Frei
- Gleichberechtigt
- Gerecht
- Rechtsstaatlich
- Patriotisch
- Professionell
- Ehrlich
- freundlich

§ 143 WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNGEN FÜR ZIVILGESCHÄFTE

Ein Zivilrechtsgeschäft, das die folgenden Bedingungen erfüllt, ist wirksam:

- 1. Der Handelnde besitzt eine entsprechende Zivilgeschäftsfähigkeit;*
- 2. die Willenserklärung ist wahr;*
- 3. es verstößt nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen [und] läuft nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwider.*

- „Wahre Willenserklärung“: Eine Willenserklärung ist „wahr“ [真实] im Sinne dieser Vorschrift, wenn geäußelter und innerer Wille übereinstimmen, Shen Deyong [沈德咏] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Vorschriften des „Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China“ (Band 2) [中华人民共和国民法总则条文理解与适用(下)], Beijing 2017
- Umfang der zwingenden Bestimmungen im chinesischen Recht ist unklar
- § 143 Nr. 3 wirkt wie ein Generalvorbehalt. Weiter Bereich von Unwirksamkeitsgründen zeigt historisches Misstrauen gegen Privatautonomie. In Vorgängergesetzen noch weitgehender

§ 180 HÖHERE GEWALT

Kann eine Zivilpflicht wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, wird dafür nicht zivilrechtlich haftet. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Höhere Gewalt sind objektive Umstände, die unvorhersehbar, unausweichlich und unüberwindlich sind.

Von chinesischen Stellen wurden besondere Zertifikate während Corona-Krise ausgestellt, die bestätigten, dass ein lokales Unternehmen wegen der Pandemie vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllen konnte.

§ 206 STAATLICHE LEITLINIEN

Der Staat hält an sozialistischen Grundwirtschaftsordnungen wie etwa, dass die Wirtschaft öffentlicher Eigentumsordnung Hauptteil ist [und] sich die Wirtschaft vielfältiger Eigentumsordnungen gemeinsam entwickelt, dass eine Verteilung nach Arbeit Hauptteil ist und vielfältige [andere] Verteilungsformen koexistieren, [und] einem sozialistischen Marktwirtschaftssystem fest und vervollständigt diese.

Der Staat festigt und entwickelt die Wirtschaft der öffentlichen Eigentumsordnung [und] fördert, unterstützt und leitet die Wirtschaft der nichtöffentlichen Eigentumsordnungen an.

Der Staat führt sozialistische Marktwirtschaft durch und gewährleistet die gleiche Rechtsstellung und die gleichen Entwicklungsrechte aller Marktsubjekte.

- Zu diesen neu in das Sachenrecht eingefügten staatlichen Leitlinien der Verteilungsgerechtigkeit siehe Art. 6 Abs. 2 Verfassung. Der dort weiterhin enthaltene Hinweis auf das „Anfangsstadium des Sozialismus“ (社会主义初级阶段), der auch in § 3 SachenrechtsG erwähnt wurde, ist im vorliegenden Gesetz entfallen. Stattdessen wird hier Bezug genommen auf die in der Präambel und in Art. 11 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Verfassung hervorgehobene „sozialistische Marktwirtschaft“ (社会主义市场经济) als eines der (möglichen) „Systeme“ (体制) einer „sozialistischen Grundwirtschaftsordnung“ (社会主义基本经济制度).
- Bemerkenswertes Beispiel der verschleierte Umwertung marxistischer Grundkonzepte ist der Hinweis auf Eigentumsverteilung nach Arbeit „und vielfältigen anderen Formen“, wobei Kapital nicht erwähnt wird

DISKUSSION UM DAS SACHENRECHT

Vor der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes im Jahre 2007 gab es in China grundsätzliche ideologische und dogmatische Diskussionen. Zheng Chengsi, ein namhafter Jurist, vertrat die Auffassung, dass ein auf körperlich existierenden Sachen fokussiertes Sachenrecht ein überholtes Konzept sei. Ausgangspunkt sollte vielmehr Vermögen in allen Formen einschließlich der Immaterialgüter sein. Das Gesetz solle daher auch besser Vermögensgesetz **财产法** anstatt Sachenrechtsgesetz **物权法** heißen.

Der Begriff „Sachenrecht“ galt außerdem als Ausdruck einer bürgerlichen Rechtskonzeption und damit ideologisch suspekt. In den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts von 1986 hatte man den Begriff noch vermieden und durch „Eigentum und andere Vermögensrechte“ (**财产所有权和与财产所有权有关的财产权**) ersetzt.

§ 215-216 [WIRKUNGSEINTRITT EINES VERTRAGS ÜBER DIE RECHTSÄNDERUNG BEI EINER UNBEWEGLICHEN SACHE]

§ 215 Ein Vertrag, den die Parteien über die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache schließen, wird mit Zustandekommen des Vertrags wirksam, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Parteien nichts anderes vereinbart haben; ist [die Änderung] des dinglichen Rechts nicht eingetragen, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags nicht.

§ 216 Das Grundbuch ist die Grundlage für die Zuordnung und den Inhalt der dinglichen Rechte.

Das Grundbuch wird vom Grundbuchamt verwaltet.

Nach dem ZGB wird der Vertrag zur Übertragung des Eigentums an Immobilien auch ohne Eintragung im Grundbuch wirksam. Es tritt aber keine Drittwirkung ein.

BEWEGLICHE SACHEN

§ 224 Die Bestellung und Übertragung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen entfalten mit Übergabe der Sache Wirkung, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Abweichende Vereinbarungen zum Eigentumsübergang wie z.B. die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts sind zulässig und in internationalen Handelsverträgen mit China anerkannt.

§ 258 – 259 SCHUTZ DES STAATSEIGENTUMS

§ 258 Das dem Staat gehörende Vermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist jeder Organisation oder jedem Einzelnen verboten, [dieses Vermögen] widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern, privat zu verteilen, zurückzuhalten oder zu beschädigen.

§ 259 [Haftung für Verlust staatseigenen Vermögens] Die das staatseigene Vermögen verwaltenden [und] überwachenden Organe und ihre Mitarbeiter müssen nach dem Recht die Verwaltung [und] Überwachung des staatseigenen Vermögens verstärken, die Erhaltung [und] Steigerung des Wertes des staatseigenen Vermögens fördern und einen Verlust des staatseigenen Vermögens verhindern; wird ein Verlust staatseigenen Vermögens durch Amtsmissbrauch oder Vernachlässigung der Amtspflicht verursacht, haften sie nach dem Recht.

Wer dem staatseigenen Vermögen unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die Verwaltung des staatseigenen Vermögens bei der Umstrukturierung, Fusion [oder] Aufspaltung von Unternehmen, beim Handel zwischen verbundenen [Parteien oder] während ähnlichen Vorgängen durch Veräußerung unter Wert, vereinbarte private Verteilung, unerlaubte Leistung von Sicherheiten oder in anderer Weise einen Vermögensschaden zufügt, ist nach dem Recht gesetzlich haftbar.

SCHUTZ DES PRIVATEN EIGENTUMS

- § 266 Privatpersonen genießen Eigentum an ihrem legalen Einkommen, Häusern, Gütern des täglichen Bedarfs, Produktionsmitteln, Rohstoffen und anderen unbeweglichen und beweglichen Sachen.*
- § 267 Das legale Privatvermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist jeder Organisation oder jedem Einzelnen verboten, [dieses Vermögen] wider- rechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern [oder] zu beschädigen.*
- Obwohl das ZGB das Privateigentum ausdrücklich schützt, fehlt eine dem § 259 II ZGB (für das Staatseigentum geltende) vergleichbare Haftungsregelung.
 - In Übereinstimmung mit der sozialistischen Rechtstradition zählt § 266 die „zulässigen Gegenstände“ des Privateigentums auf, wobei auch Produktionsmittel umfasst sind.

12. KAPITEL: DAS RECHT ZUR NUTZUNG VON BAULAND

§ 344 Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte genießt das Recht, das staatseigene Grundstück nach dem Recht zu besitzen, zu gebrauchen und seine Nutzungen zu ziehen, [und] hat das Recht, dieses Grundstück zu nutzen, um darauf Gebäude, Bauwerke und ihnen zugehörige Anlagen zu errichten.

§ 348 Wird das Recht zur Nutzung von Bauland durch Überlassung im Wege einer Ausschreibung, Versteigerung, Vereinbarung oder auf einem ähnlichen Weg bestellt, so müssen die Parteien einen Vertrag über die Überlassung des Rechts zur Nutzung von Bauland in Schriftform schließen.

- Für industrielle Investoren ist der Erwerb von Bauland durch Versteigerung inzwischen Standard.
- Das Nutzungsrecht hat eine bestimmte Laufzeit, z.B. bei industriellen LNR früher allgemein 50 Jahre, heute inzwischen in entwickelten Provinzen nur noch 30 Jahre, in Shanghai nur noch 20 Jahre.

§ 350 ART DER NUTZUNG, ÄNDERUNG

Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte muss das Land vernünftig nutzen [und] darf die Nutzungsart des Landes nicht ändern; ist es erforderlich, die Nutzungsart des Landes zu ändern, so muss [dies] nach dem Recht von der zuständigen Verwaltungsabteilung genehmigt werden.

Die Vorschrift zeigt, dass Landnutzungsrechte nicht der grundsätzlich freien Nutzung wie Eigentum unterliegen, sondern vom Staat nur zweckgebunden vergeben werden.

Dabei steht zunehmend eine Art „Performance-Kontrolle“ im Vordergrund, d.h. der Nutzer muss staatliches Land mit möglichst hohem Ertrag nutzen und aus seiner Tätigkeit Steuern generieren; andernfalls kann es zurückgenommen werden.

RÜCKNAHME UND VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTS

§ 358 Ist es erforderlich, das Grundstück vor Ablauf der Laufzeit des Rechts zur Nutzung des Baulandes wegen öffentlichen Interesses zurückzunehmen, so muss gemäß der Bestimmung des § 243 dieses Gesetzes ein Ausgleich für die Häuser und anderen unbeweglichen Sachen auf dem Grundstück geleistet und ein [der Restlaufzeit] entsprechender [Teil] der Überlassungsgebühren erstattet werden.

§ 359 Die Laufzeit des Rechts zur Nutzung von Bauland für Wohnungen verlängert sich bei ihrem Ablauf automatisch. Im Hinblick auf die Zahlung der oder die Ermäßigung und Befreiung von Gebühren für die Laufzeitverlängerung wird auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen verfahren.

- Streitigkeiten um die Rücknahme von Landnutzungsrechten (=Enteignung) kommen gerade im ländlichen Raum immer wieder vor, da im großen Stil Ackerland in Industrieland umgewandelt wurde oder Industrieland in kommerzielles Land.
- Entschädigungsverfahren seit 2011 einheitlich geregelt. Bei ausländischen Investoren Anwendungsbereich von Investitionsschutzabkommen.
- Städtische Wohnungseigentümer werden durch die Sonderregelung des § 359 privilegiert.

§ 512 ZEITPUNKT DER ERFÜLLUNG IM ELEKTRONISCHEN WARENVERKEHR; NEU

Ist der Gegenstand eines elektronischen Vertrags, der über Informationsnetzwerke wie das Internet abgeschlossen wird, die Übergabe von Waren durch einen Expresslogistikdienstleister, ist der Übergabezeitpunkt der Zeitpunkt, in dem der Empfänger [die Ware] gegen Unterschrift ausgehändigt bekommt. Ist der Gegenstand eines elektronischen Vertrags das Erbringen von Dienstleistungen, ist der Zeitpunkt des Erbringens der Dienstleistung der Zeitpunkt, der aus dem generierten elektronischen oder physischen Beleg hervorgeht; geht der Zeitpunkt nicht aus dem vorgenannten Beleg hervor oder stimmt der hervorgehende Zeitpunkt nicht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Erbringens der Dienstleistung überein, gilt der Zeitpunkt, in dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wurde.

Die Sonderregelung reflektiert die Anforderungen des in China weit verbreiteten E-Commerce im Bereich des allgemeinen Vertragsrechts. Es gilt ein ergänzendes E-Commerce Gesetz.

BEISPIEL EINER GESETZLICHEN REGELUNG NEUARTIGER VERTRAGSTYPEN:

16. KAPITEL: FACTORING-VERTRAG

§ 761 Der Factoring-Vertrag ist ein Vertrag, bei dem der Gläubiger von Außenständen gegenwärtige oder zukünftige Außenstände einem Factor überträgt [und] der Factor Dienstleistungen wie etwa Geldmittelliquidität, Verwaltung oder Einziehung von Außenständen [und] Zahlungssicherheiten für Schuldner von Außenständen anbietet.

Beispiel der gesetzlichen Regelung eines in China noch relativ neuartigen Vertragstyps mit praktischer Bedeutung im Bankgeschäft.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

*§ 859 Das Recht, Patente für Erfindungsschöpfungen zu beantragen, die bei einer im Auftrag [durchgeführten] Entwicklung vollendet worden sind, steht dem Forschenden [und] Entwickelnden zu, **es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.** Erhält der Forschende [und] Entwickelnde Patente, kann der Auftraggeber diese Patente nach dem Recht verwerten.*

Überträgt der Forschende [und] Entwickelnde das Recht, ein Patent zu beantragen, hat der Auftraggeber ein Vorrecht auf Erwerb [dieses Rechts] zu gleichen Bedingungen.

- Diese Regelung kommt z.B. zur Anwendung, wenn ein Unternehmen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an Hochschulen auslagert, oder ein ausländischer Investor seine chinesische Tochtergesellschaft hiermit betraut.
- Gutes Beispiel für eine gesetzliche Öffnungsklausel, die abweichende vertragliche Regelungen erlaubt.

4. BUCH: PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- Dieser Teil ist eine echte Neuregelung im ZGB.
- Aufbau dieses Buches:
 - 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Kapitel: Recht auf Leben, Recht am [eigenen] Körper und Recht auf Gesundheit
 - 3. Kapitel: Recht am [eigenen] Namen und Recht an der [eigenen] Bezeichnung
 - 4. Kapitel: Recht am [eigenen] Bildnis
 - 5. Kapitel: Recht [auf Schutz] des guten Rufs und Recht [auf Schutz] der Ehre
 - 6. Kapitel: Recht auf Privatsphäre und Schutz persönlicher Informationen

§ 1035: VORAUSSETZUNGEN RECHTMÄßIGER VERARBEITUNG PERSÖNLICHE INFORMATIONEN - GRUNDPRINZIPIEN PERSÖNLICHER INFORMATIONEN - DATENSCHUTZRECHT

Bei der Verarbeitung persönlicher Informationen müssen die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Rechtfertigung [und] Notwendigkeit befolgt werden; es darf nicht in übermäßiger Weise verarbeitet und es muss den folgenden Voraussetzungen entsprechen werden:

1. Das Einverständnis dieser natürlichen Person oder von deren Vormund ist eingeholt worden, es sei denn, dass Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen;
2. die Regeln für die Verarbeitung von Informationen sind veröffentlicht worden;
3. Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung der Informationen sind ausdrücklich [benannt] worden;
4. es wird nicht gegen Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen zwischen beiden

Parteien verstoßen.

Die Verarbeitung persönlicher Informationen umfasst etwa die Sammlung, Speicherung, Nutzung, Bearbeitung, Weitervermittlung, Zurverfügungstellung [oder] Veröffentlichung.

§ 1038 – 1039 PFLICHTEN VON INFORMATIONSVERRARBEITERN

§ 1038 Informationsverarbeiter dürfen gesammelte [oder] gespeicherte persönliche Informationen nicht bekannt werden lassen oder verfälschen; ohne Einverständnis der natürlichen Person dürfen deren persönliche Informationen nicht illegal Dritten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, eine Bearbeitung macht es unmöglich, eine bestimmte Person zu identifizieren und [diese Information] kann nicht wiederhergestellt werden.

§ 1039 Staatliche Behörden [und] gesetzlich bestimmte Einrichtungen, die Verwaltungsfunktionen übernehmen, sowie deren Personal müssen die Privatsphäre und die persönlichen Informationen natürlicher Personen, die sie bei der Erfüllung ihrer Amtsaufgaben erfahren, geheim halten [und] dürfen [diese Informationen] nicht bekannt werden lassen oder Dritten illegal zur Verfügung stellen.

- Die Regelungen entsprechen auf den ersten Blick den aus der EU bekannten Datenschutzregelungen der DSGVO
- Einbeziehung staatlicher Stellen in ein Zivilgesetzbuch überrascht systematisch, aber auch inhaltlich
- Spannungsverhältnis zum Aufbau des Sozialkreditsystems und anderer staatlicher Überwachungsmaßnahmen im öffentlichen Raum

7. BUCH: HAFTUNG FÜR DIE VERLETZUNG VON RECHTEN

§ 1195 Führt ein Netznutzer durch Nutzung der Netzdienste rechtsverletzende Handlungen aus, ist der Berechtigte berechtigt, den Anbieter von Netzdiensten aufzufordern, notwendige Maßnahmen wie etwa die Löschung, die Blockierung [und] die Sperrung von Links zu ergreifen. Die Aufforderung muss Anfangsbeweise für die Bildung einer Rechtsverletzung und wahre Identitätsinformationen des Berechtigten enthalten.

Nach Empfang der Aufforderung muss der Anbieter von Netzdiensten diese Aufforderung unverzüglich an den [mit den rechtsverletzenden Handlungen] im Zusammenhang stehenden Netznutzer weiterleiten und aufgrund der Anfangsbeweise für die Bildung der

Rechtsverletzung sowie des Diensttyps notwendige Maßnahmen ergreifen; werden die notwendigen Maßnahmen nicht unverzüglich ergriffen, haftet er mit dem Netznutzer als Gesamtschuldner für die Ausweitung der Schädigung.

Kommentar: Mit dieser Regelung trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass die Hersteller / Verkäufer bei E-Commerce Geschäften oft für Verbraucher schwer zu ermitteln / zu erreichen sind.

PRODUKTHAFTUNG

§ 1202 Schädigt ein fehlerhaftes Produkt einen anderen, haftet der Hersteller für die Verletzung von Rechten.

§ 1203 Schädigt ein fehlerhaftes Produkt einen anderen, kann der Verletzte sowohl vom Hersteller des Produkts als auch vom Verkäufer des Produkts Ersatz fordern.

Wird der Fehler des Produkts vom Hersteller verursacht, ist der Verkäufer, nachdem er Ersatz geleistet hat, berechtigt, vom Hersteller Ausgleich zu verlangen. Führt das Verschulden des Verkäufers dazu, dass ein Produkt fehlerhaft ist, ist der Hersteller, nachdem er Ersatz geleistet hat, berechtigt, vom Verkäufer Ausgleich zu verlangen.

- Regelung wurde aus dem zuvor geltenden Haftpflichtgesetz übernommen
- Gesamtschuldnerische Haftung des Herstellers und Verkäufers mit Rückgriff im Innenverhältnis entspricht modernem Regelungsansatz
- Ungeklärte Fragen können sich für ausländische Hersteller im sog. Cross-border E-Commerce ergeben

KONTAKT

Ho Chi Minh Stadt

Suite 702, 7th Floor
Empire Tower
26-28 Ham Nghi Street, District 1,
Ho Chi Minh City, Vietnam
Tel. +84 (0)28 6258 4949
Fax+84 (0)28 6254 9666
Email: snb.vietnam@snblaw.com

Shanghai

Suite 2302, International Trade Center
2201 Yan An Road (West)
200336 Shanghai, China
Tel: +86 (021) 6219 8370
Fax: +86 (021) 6219 6849
Email: snb@snblaw.com

Hamburg

Baumwall 7
20459 Hamburg, Germany
Tel: +49 (040) 3697 960
Fax: +49 (040) 3620 88
Email: snbhh@snb-law.de



www.snb-law.de



GERMAN INDUSTRY
CHINA PLUS 1